



## **Schul- und Turnhallenbenützungsordnung für die Volks- und Mittelschule Raab**

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Raab hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 auf Grund des § 56 Abs. 2 Z. 10 Oö. Gemeindeordnung 1990 folgende Schul- und Turnhallenbenützungsordnung für die Volks- und Mittelschule Raab mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Benützung der Aula und sonstiger Räumlichkeiten**

Die Aula der Volks- und Mittelschule sowie die erforderlichen Nebenräumlichkeiten und Klassenzimmer können für schulfremde Veranstaltungen unter folgenden Bedingungen benützt werden:

- a) Die Bewilligung für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen erteilt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin jeweils im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- b) Der Schulbetrieb darf in keiner Weise gestört werden.
- c) Die Getränkeauschank und die Verabreichung von Speisen darf nur durch Gastronomen oder durch den Veranstalter durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- d) Die Lehrküche kann von Vereinen bzw. Gastronomen bei Veranstaltungen im vollen Umfang – einschließlich des Geschirrs – am Veranstaltungstag benützt werden. Es ist jedoch das vorherige Einvernehmen mit der Schulleitung herzustellen. Die vorhandene Einrichtung, die Geräte, das Geschirr etc. und die Küche selbst sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an die Schulleitung oder den Schulwart zu übergeben. Fehlbestände sind zu ersetzen und Schäden sind auf Kosten des Veranstalters zu beheben.
- e) Dekorationen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin angebracht werden.
- f) Die Ton- und Lichtanlage darf nur in Absprache mit dem Schulwart oder der Schulleitung verwendet werden. Für Schäden ist zu haften.
- g) In den Schulen können Bälle, Bunte Abende, Konzerte, Theateraufführungen, sonstige kulturelle oder Brauchtumsveranstaltungen, Kurse, Ausstellungen, Proben etc. durchgeführt werden. Veranstaltungen, die den Fassungsrahmen (650 Personen in der Aula der Mittelschule und 400 Personen in der Aula der Volksschule) sprengen, dürfen unter keinen Umständen abgehalten werden.
- h) Die Reinigung ist unmittelbar nach der Veranstaltung oder spätestens am nächsten Tag (wenn kein Schultag) durchzuführen.
- i) Der Haupteingang sowie die Zufahrt zum Vorplatz und der Vorplatz selbst sind für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.

### **§ 2**

#### **Benützung der Turnhalle**

##### **a) Turnhallenbenützung durch örtliche Vereine**

- 1) Die Inanspruchnahme der Turnhalle für die körperliche Ertüchtigung ist grundsätzlich nur den örtlichen Vereinen gestattet. Für die Abhaltung von Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen außerhalb der festgelegten Trainingszeiten ist beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin, gesondert und rechtzeitig, um die Bewilligung anzusuchen.

- 2) Jeder Verein erhält eine dementsprechende Anzahl von Schlüsseln, damit die Brause- und Umkleidekabinen abgesperrt werden können. Bei Verlust sind diese auf eigene Kosten zu ersetzen.
- 3) Die Benützung der Brauseanlagen darf nur bis zu 30 Minuten nach Beendigung der festgelegten Trainingszeit oder des Wettkampfes erfolgen.
- 4) In den Sommerferien wird die Turnhalle zur Reinigung geschlossen. Sonderregelungen hinsichtlich der Benützung in den Ferien werden durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin getroffen.
- 5) An sonstigen schulfreien Tagen wird die Turnhalle für Wettkämpfe und Trainingszwecke der Vereine nicht gesperrt, ausgenommen Sonn- und Feiertage. Sonderregelungen hinsichtlich der Benützung an Sonn- und Feiertagen werden durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin getroffen.
- 6) Die Turnhalle darf für Veranstaltungen, ausgenommen sportliche Veranstaltungen, nicht verwendet werden.
- 7) Sonderregelungen hinsichtlich nicht sportlicher Veranstaltungen werden durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin getroffen.

#### **b) Trainingszeiten für örtliche Vereine**

Die Trainingszeiten werden nach Bedarf vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin festgelegt. Die Trainingszeiten sind genauestens einzuhalten und eine Änderung ist nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und dem betroffenen Verein möglich. Die jeweiligen verantwortlichen Vorturner, Trainer oder Betreuer sind dem Gemeindeamt bekanntzugeben. Sollten die festgelegten Zeiten und Auflagen nicht eingehalten werden, kann vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin die Benützungsbewilligung jederzeit entzogen werden.

#### **c) Turnhallenbenützung durch auswärtige Vereine oder sonstige Organisationen**

Die Benützung der Turnhalle durch auswärtige Vereine oder sonstige Organisationen ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Bewilligung erteilt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

### **§ 3**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

- a) In der Volks- und der Mittelschule sowie der Turnhalle und am gesamten Schulgelände besteht (auch während Veranstaltungen) absolutes Rauchverbot.
- b) Nach dem Training, jeder Veranstaltung etc. sind die verwendeten Sportutensilien, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen etc. wieder an den hierfür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- c) Für die Benützung von Räumlichkeiten der Volks- und Mittelschule Raab, ausgenommen die festgesetzten Trainingszeiten in der Turnhalle, ist eine Benützungsbewilligung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erforderlich. Um die Bewilligung ist zeitgerecht anzusuchen.
- d) Vor Erteilung einer Benützungsbewilligung wird seitens des Marktgemeindefamtes Raab das Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung hergestellt.
- e) Die Vorbereitungen zu den div. Veranstaltungen sind nach Möglichkeit am Veranstaltungstag und die Abräum- und Reinigungsarbeiten unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Tag durchzuführen, damit der Schulbetrieb in keiner Weise gestört wird.
- f) Die Benützung der Aula, sonstiger Räumlichkeiten oder der Turnhalle darf nur unter Aufsicht des jeweiligen Schulwartes oder eines vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin bestimmten Bediensteten der Marktgemeinde Raab erfolgen. Seine Anordnungen sind von den Benützern zu beachten.
- g) Es ist nicht gestattet,
  - 1) schulfremde Geräte ohne Bewilligung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Schulleitung einzustellen,
  - 2) an der Einrichtung und Ausstattung der Räume Veränderungen vorzunehmen,

- 3) in der Schule oder Turnhalle – ausgenommen bei Veranstaltungen – alkoholische Getränke zu trinken.
  - 4) Nägel, Haken udgl. einzuschlagen oder schriftliche Mitteilungen und bildliche Darstellungen anzubringen.
  - 5) ohne geeignete Turnschuhe zu turnen. Es dürfen nur Turnschuhe mit heller Sohle getragen werden.
- h) Verbandskästen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Schulwart benützt werden. In dringenden Fällen ist diesem die erfolgte Benützung zu melden.

Durch die jeweils erteilten Bewilligungen wird keine Haftung für Personen- oder Sachschäden übernommen.

Bürgermeisterin  
Mag.<sup>a</sup> Agnes Reiter

Ergeht an:

1. Direktion der Volksschule
2. Direktion der Mittelschule (mit dem Ersuchen um Anschlag)
3. Schulwart der Volksschule
4. Schulwart der Mittelschule
5. Buchhaltung



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.raab.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeisterin Mag. Agnes Reiter,  
22.12.2023 11:01:29